

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge	S. 1
2. Angebot und Bestellung	S. 1
3. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen von LINK digital	S. 2
4. Anforderungen an die Ausführung der Lieferung und Leistung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität, Versicherung	S. 2
5. Vergütung, Anforderungen an Rechnungen, steuerliche Freistellungsbescheinigung	S. 4
6. Nachunternehmer	S. 6
7. Liefer-/Leistungszeit	S. 7
8. Versand, Verpackung, Transportpapiere, Teilleistungen	S. 7
9. Nutzungsrechte	S. 7
10. Schutzrechtsverletzungen	S. 8
11. Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung	S. 9
12. Haftung von LINK digital	S. 9
13. Kündigungsrecht	S. 10
14. Geheimhaltung, Datenschutz, Verarbeitung im Auftrag, Sicherheit	S. 10
15. Leistungsänderungen	S. 11
16. Arbeits- und Bietergemeinschaften	S. 11
17. Verbringung ins Ausland	S. 12
18. Verhaltenskodex	S. 12
19. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges	S. 12

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für die LINK digital GmbH und für alle nach §§ 15 ff. AktG mit der LINK digital verbundenen Gesellschaften sowie für andere Gesellschaften, welche sich bei Abschluss des Vertrages hierauf berechtigterweise beziehen (und diese Berechtigung auf Wunsch nachweisen) (im Folgenden als „LINK digital“ bezeichnet).
2. Es gelten für Art und Umfang der im Einzelfall beauftragten beiderseitigen Leistungen als wesentliche Vertragsbestandteile in nachstehender (absteigender) Rangfolge:
 - Bestellung,
 - die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
 - Vergabeprotokoll und dessen Anlagen (lediglich bei EU-Vergaben und nur soweit ein solches vorhanden ist),
 - Ausschreibungsunterlagen von LINK digital und deren Anlagen (bei Ausschreibungen, wobei darunter jegliche Form von Vergaben, also sowohl europaweite Vergabeverfahren als auch sonstige Ausschreibungen zu verstehen sind), sowie die Leistungsbeschreibung von LINK digital und deren Anlagen,
 - Vereinbarung über Auftragsverarbeitung im Falle einer externen Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag gemäß Art 28 EU Datenschutz Grundverordnung (EU DS-GVO),
 - die jeweils in der Bestellung von LINK digital genannten Bedingungen betreffend Health Safety and Environment (im Folgenden „HSE-Bedingungen“) sowie die in den jeweiligen SHE-Bedingungen referenzierten weiteren Anforderungen und Richtlinie der LINK digital,
 - Besondere Einkaufsbedingungen (BEB) von LINK digital,
 - diese AEB,
 - Verhaltenskodex für Lieferanten,
 - die gesetzlichen Bestimmungen
3. Diese AEB sowie gegebenenfalls etwaige Besondere Einkaufsbedingungen von LINK digital (diese und die AEB werden im Folgenden einheitlich als „Einkaufsbedingungen“ bezeichnet) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, LINK digital hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LINK digital in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen LINK digital und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Bestellung

1. Angebot
 - i. Eine Anfrage von LINK digital zu Leistungs- oder Lieferkonditionen oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist unverbindlich und kein rechtsverbindliches Angebot.
 - ii. Ein Angebot darf weder die im Rahmen einer Anfrage dem Bieter zur Verfügung gestellten Unterlagen und Anschreiben noch die Ausschreibungsunterlagen sowie das Ausschreibungsanschreiben ändern oder ergänzen. Sind Abweichungen und Modifikationen von der Anfrage bzw. bei Ausschreibungen von der Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen, hat der Auftragnehmer LINK digital ausdrücklich auf die konkrete Abweichung hinzuweisen und diese kenntlich zu machen.
 - iii. Das Angebot des Auftragnehmers und dessen Ausarbeitung hat kostenlos zu erfolgen.
 - iv. Mit der Angebotsabgabe sind durch den Auftragnehmer – soweit dies zumutbar ist – bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
2. Bestellung
 - i. Bestellungen bedürfen der Textform. Diese ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.

- ii. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den Auftragnehmer auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen und LINK digital zuzusenden. Bestellungen, die LINK digital auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der Auftragnehmer auf dem gleichen Wege bestätigen und übermitteln.
- 3. Empfang rechtserheblicher Erklärung beim Auftragnehmer Der Auftragnehmer erklärt sich mit der telekommunikativen Übermittlung von rechtserheblichen Erklärungen an ihn, insbesondere Bestellungen, einverstanden.

3. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen von LINK digital

- 1. Soweit LINK digital dem Auftragnehmer Produkte oder sonstiges Material für die Erbringung von Leistungen oder die Herstellung von Vertragsprodukten zur Verfügung stellt, behält sich LINK digital das Eigentum an diesen Waren vor („Vorbehaltseigentum“). Die Bearbeitung/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Auftragnehmer erfolgt für LINK digital. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von LINK digital befinden, erwirbt LINK digital das Miteigentum an den neuen Produkten im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2. Sofern das von LINK digital bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von LINK digital stehen, erwirbt LINK digital das Miteigentum an dem neuen Vertragsprodukt im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer das Miteigentum anteilmäßig an LINK digital überträgt; der Auftragnehmer lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von LINK digital oder das Miteigentum von LINK digital in LINK digital Namen.
- 3. Der Auftragnehmer hat die von LINK digital beigestellten Sachen unverzüglich nach der Beistellung durch LINK digital zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der beigestellten Sachen sind LINK digital unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Anforderungen an die Ausführung der Lieferung und Leistung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität, Versicherung

- 1. Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften von LINK digital, die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gelten, während der gesamten Zeit der Leistungserbringung einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (bzw. bei europaweiten Vergabeverfahren: die gleichwertigen Regeln in den Ländern des Auftragnehmers) zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Inhalte des Arbeitssicherheits-, Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.
- 2. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. In einem europaweiten Vergabeverfahren dürfen gleichwertige technische Leistungen angeboten werden. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Auftragnehmer nachzuweisen.
- 3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung entsprechend der LINK digital eigenen technischen Spezifikationen, nach den allgemeinen deutschen Industrienormen (DIN) bzw. den Standards der International Electrotechnical Commission (IEC) zu testen und LINK digital auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die vorbenannten Normen und Standards nicht anwendbar, so kann nach Abstimmung

mit LINK digital auf international anerkannte Empfehlungen (z. B. Cigré, IEEE) zurückgegriffen werden. Wird die Lieferung und/oder Leistung in einem europaweiten Vergabeverfahren beschafft, kann der Auftragnehmer die geforderten Tests nach gleichwertigen Standards durchführen.

4. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind LINK digital Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, mit angemessener Frist vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.
5. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden und nur mit vorheriger Zustimmung von LINK digital zulässig. Bei notwendigen Abweichungen sind diese zu begründen und LINK digital ist hiervon vor Lieferung schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
6. Unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 – 9003 oder ein Informationssicherheit Managementsystem gemäß Informationstechnik - Sicherheitsverfahren - Informationssicherheitsmanagementsysteme - Anforderungen (DIN EN ISO/IEC 27001), ist LINK digital oder ein von dieser beauftragter Dritten berechtigt, das System nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer zu dessen üblichen Betriebszeiten zu überprüfen.
7. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom Auftragnehmer alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z. B.: Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identifikationsnummer, Abmessungen, Gewichte, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw. Inhalts- und Betriebsstoffe zu lieferndem Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren. Der Auftragnehmer ist auf eigene Kosten verpflichtet, Ersatzteile zu den an LINK digital gelieferten und / oder für LINK digital hergestellten Lieferungen und / oder Leistungen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung bzw. der Abnahme vorzuhalten. Unbeschadet der vorbenannten Pflicht hat der Auftragnehmer für den Fall, dass er beabsichtigt, die Produktion von Ersatzteilen für die an LINK digital gelieferten und / oder für LINK digital hergestellten Lieferungen und / oder Leistungen einzustellen, dies unverzüglich der LINK digital nach der Entscheidung über die Einstellung und mindestens 6 Monate vor der entsprechenden beabsichtigten Einstellung in Textform mitzuteilen.
8. Der Auftragnehmer hat LINK digital Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen.
9. Der Auftragnehmer wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen, soweit gesonderte Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen.
10. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch von LINK digital sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise unverzüglich vorzulegen. LINK digital behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor. Die Kontrolle kann LINK digital jederzeit während der Arbeitszeit nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftragnehmer durchführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitnehmer Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen tariflichen Regelungen zu beachten.
11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Leiharbeiter die im jeweiligen Land erforderlichen Aufenthaltstitel, Visa und Arbeitserlaubnisse haben. LINK digital oder ein von LINK digital Bevollmächtigter kann jederzeit entsprechende Kontrollen durchführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall der Anwendbarkeit des AÜG vor dem Einsatz von Leiharbeitnehmern bei/für LINK digital dafür Sorge zu tragen, dass entweder er, sein Nachunternehmer und/oder etwaige Verleihunternehmen, von welchen sich der Auftragnehmer oder der Nachunternehmer Personal beschaffen, jeweils im Besitz einer gültigen Verleiherlaubnis gem. § 1 Abs.1 Satz 1 AÜG für Leiharbeitnehmer nach dem AÜG ist. Verleiher und Entleiher schließen einen Verleihvertrag, der den gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs.1 Satz 5 und 6 AÜG und § 11 Abs.2 Satz 4 AÜG entspricht. Zu Beginn des Auftragsverhältnisses ist die Verleiherlaubnis unaufgefordert vorzulegen. Endet die

Verleiherlaubnis, ist LINK digital unverzüglich zu informieren. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten gilt im Übrigen die Freistellungspflicht nach Ziffer 6.7.

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle jeweils anwendbaren örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
13. LINK digital ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des Auftragnehmers zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
14. LINK digital erfasst alle Betriebsunfälle (Unfälle am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit, ausgenommen Betriebsstätten des Auftragnehmers) und Dienstwegeunfälle (Unfälle auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort, ausgenommen Betriebsstätten des Auftragnehmers) eigener Mitarbeiter und von Mitarbeitern des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter einen Dienstwegeunfall oder einen Betriebsunfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft von LINK digital unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.
15. Versicherung: Soweit zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet für die Dauer des Vertrages, einschließlich der Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Produkthaftungsansprüche sowie eventuell vereinbarter Zeiten für Garantien Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, mindestens jedoch einer Deckungssumme von 3 Mio. EURO (in Worten: drei Millionen Euro) pro Schadensereignis zu unterhalten, den er auf Verlangen von LINK digital unverzüglich nachzuweisen hat. Diese Mindestdeckungssumme ist anzupassen, soweit gesetzliche oder berufsständische Regelungen den Auftragnehmer zu einer höheren Versicherungssumme verpflichten. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
16. Abfallentsorgung: Soweit bei den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Auftragnehmer die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über. Sollten die zuständigen Behörden LINK digital in irgendeiner Weise abfallrechtlich aufgrund von Abfällen in die Verantwortung nehmen, die nach dieser Ziffer 4.17 Eigentum des Auftragnehmers sind und für die dieser verantwortlich ist, so wird der Auftragnehmer LINK digital vollumfänglich von jeglichen von den Behörden auferlegten Maßnahmen freistellen und insbesondere diese für LINK digital durchführen bzw. erledigen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, ist LINK digital berechtigt, diese jeweiligen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen.

5. Vergütung, Anforderungen an Rechnungen, steuerliche Freistellungsbescheinigung

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 313 BGB werden jedoch hiervon nicht berührt. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Bestellung (z. B. Incoterms) beinhalten die Preise bei Lieferungen auch die Lieferung an die Lieferadresse sowie Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige derartige Kosten (u. a. Rücknahme und Entsorgung der Verpackung).
2. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung angegebene Anschrift von LINK digital zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Auf Anforderung von LINK digital ist der Auftragnehmer verpflichtet, Rechnungen über eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte systemische IT-Lösung an LINK digital einzureichen. Erfüllen Rechnungen diese Anforderungen nicht, so behält sich LINK digital vor, die Rechnungen zu beanstanden und die entsprechenden Rechnungsbeträge bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung zurückzubehalten.

3. Jede Rechnung muss im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen des jeweilig anwendbaren Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Sollte eine Steuerbefreiungsvorschrift oder die Vorschrift über den Übergang der Steuerschuldnerschaft einschlägig sein, so hat die Rechnung einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Eine Berichtigung von Rechnungsangaben ist nur unter den Bedingungen des § 31 Abs. 5 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) zulässig. Die Stornierung und Neuausstellung einer Rechnung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ und Rechnungen über Anzahlungen sind mit dem Vermerk „Anzahlungsrechnung“ zu versehen.
5. Der Auftragnehmer hat auf jeder Rechnung zusätzlich zu den in dieser Ziffer 5 genannten Angaben Folgendes aufzuführen:
 - i. Anzugeben ist das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs der Ware gemäß Art. 59 ff. der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK, abgedruckt im ABL EU Nr. L 269 vom 10. Oktober 2013, Seite 1) in Gestalt der einschlägigen Länderkennziffer (sogenannter ISO-Alpha 2 Code: z. B. DE für Deutschland). Zudem hat der Auftragnehmer von LINK digital angeforderte Unterlagen betreffend den präferenziellen Ursprung gemäß Art. 64 ff. UZK (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung) unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.
 - ii. Anzugeben ist ferner die achtstellige statistische Warennummer (Zolltarifnummer) gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (abgedruckt in ABL EU Nr. L 256 vom 7. September 1987, Seite 1) in der aktuellen Fassung.
 - iii. Zudem ist auf eine Listung der Güter (ALNummer) nach deutschem und europäischem EU-Exportkontrollrecht nach folgender Maßgabe hinzuweisen: Sofern das gelieferte Produkt die Merkmale erfüllt, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung) bzw. in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (abgedruckt in ABL EU Nr. L 134 vom 29. Mai 2009, Seite 1), jeweils in der aktuellen Fassung, beschrieben sind, ist die einschlägige AL-Nummer, einschließlich der Unternummer (z. B.: 5a002a1a) anzugeben.
 - iv. Sofern das gelieferte Produkt den US Export Administration Regulations (EAR) unterliegt, z. B. weil es sich um ein USProdukt handelt oder in den USA hergestellte Produktanteile oberhalb der de minimis-Schwelle enthält, ist die einschlägige Export Control Classification Number (ECCN), soweit möglich mit Unternummer (z. B.: 5D992b2) bzw., sofern das Produkt nicht auf der Commerce Control List (CCL) gelistet ist, der Hinweis „EAR99“ anzugeben.
 - v. Zudem sind das Bruttogewicht sowie das Nettogewicht der gelieferten Produkte anzugeben.
6. Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere der in Ziffern 5.2 bis 5.5 AEB genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, so hat er LINK digital alle daraus entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten.
7. Steuerliche Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sowie § 50d EStG
 - i. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LINK digital unverzüglich zu unterrichten, sofern die jeweils von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Er hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Vertragsdurchführung stets jeweils eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, demnach ist rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes jeweils eine neue Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt ausstellen zu lassen und LINK digital unaufgefordert zu übersenden. Ohne Vorlage einer jeweils wirksamen Freistellungsbescheinigung bzw. bei Entfallen der Gültigkeit der jeweiligen Freistellungsbescheinigung hat LINK digital von fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers den jeweils gültigen Steuerabzug des jeweiligen Bruttobetrags einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Auftragnehmer an das zuständige Finanzamt zu zahlen.
 - ii. Wird LINK digital vom Finanzamt für einen nicht oder zu niedrig vorgenommenen Steuerabzug in Haftung genommen, und hat LINK digital dies nicht zu vertreten, ist der Auftragnehmer der LINK digital gegenüber zur Freistellung verpflichtet.

- iii. LINK digital ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Ansprüche auf Erstattung von abgeführter Bauabzugs- oder Quellensteuer, soweit diese nicht ohnehin schon originär dem Auftragnehmer, sondern LINK digital zustehen sollten, auf jederzeitiges Anfordern in der erforderlichen Form abzutreten.

6. Nachunternehmer

1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LINK digital darf der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus einem mit LINK digital abgeschlossenen Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.
2. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LINK digital. Der Auftragnehmer hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Auftragnehmer gegenüber LINK digital übernommen hat.
3. Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch LINK digital vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält LINK digital eine Abschrift.
4. Der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei LINK digital zu übergeben.
5. Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit LINK digital Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die LINK digital oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die LINK digital selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
6. Der Auftragnehmer stellt LINK digital von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die gegenüber LINK digital wegen eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers und/oder seines Nachunternehmers gegen die Bestimmungen des AEntG und/oder wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen des AÜG geltend gemacht werden sowie in Bezug auf alle Kosten, die dadurch entstehen, dass Personal des Auftragnehmers oder Personal eines Nachunternehmers des Auftragnehmers Ansprüche gegen LINK digital geltend macht (z. B. Scheinwerkverträge etc.). Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Haftung gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV bei der Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt LINK digital außerdem im Innenverhältnis in Bezug auf die Haftung nach § 42d EStG (Lohnsteuern für Leiharbeitnehmer) frei.
7. Mit Rücksicht auf die oben beschriebene Haftung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen von LINK digital entweder Bürgschaftserklärungen oder Garantieerklärungen (Avalkredite) bei einer als Steuer- und Zolllbürgen zugelassenen Bank oder Sparkasse in Höhe der möglichen Inanspruchnahme beizubringen. Der Vordruck für die Bürgschaft Arbeitnehmerüberlassung ist im Internet unter www.link-digital.de unter dem Menüpunkt "Unternehmen / Einkauf / Einkaufsbedingungen LINK digital Deutschland" unter der Überschrift „Vordrucke LINK digital“ veröffentlicht. Wird LINK digital von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt oder den Leiharbeitnehmern in Anspruch genommen, ist LINK digital berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle geltend gemachten Forderung einzubehalten, bis der Auftragnehmer nachweist, dass er oder sein Nachunternehmer die Sozialversicherungsbeiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat und/oder die Forderungen des Leiharbeitnehmers beglichen oder erledigt hat oder die entsprechenden Ansprüche nicht länger aufrechterhalten werden.
8. Setzt der Auftragnehmer Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 6.1 AEB als Nachunternehmer ein oder verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflichten gem. Ziffer 6.3 oder 6.5 AEB, hat LINK digital das Recht, wenn der Auftragnehmer trotz Aufforderung durch LINK digital keine unverzügliche Abhilfe seines vertragswidrigen Verhaltens herbeiführt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Liefer-/Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen und / oder Leistungen sind bindend.
2. Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, sind Vorablieferungen nur mit vorheriger Zustimmung von LINK digital zulässig.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, LINK digital unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von LINK digital zu liefernden Unterlagen oder sonstiger Mitwirkungshandlungen von LINK digital, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese Unterlagen bzw. die Mitwirkungshandlungen nicht innerhalb angemessener Frist nach einer schriftlichen Aufforderung erhalten hat.
5. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen LINK digital die gesetzlichen Ansprüche zu.

8. Versand, Verpackung, Transportpapiere, Teilleistungen

1. Die Lieferungen und Leistungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „geliefert verzollt“ (International Commercial Term „DDP“ der International Chamber of Commerce (ICC) in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Der Auftragnehmer wird sich rechtzeitig über die damit verbundenen steuerlichen und zollrechtlichen Verpflichtungen erkundigen und die notwendigen Maßnahmen (z. B. Registrierung beim zuständigen Finanzamt) ergreifen, um die Lieferung/Leistung fristgerecht abwickeln zu können. Über die Einfuhr legt der Auftragnehmer ein Verzollungskonzept vor. Er kann dabei auf das von LINK digital zur Verfügung gestellte Formblatt zurückgreifen. Sollte zwischen den Parteien eine Preisstellung ab Werk vereinbart worden sein, so hat der Auftragnehmer die für LINK digital günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern LINK digital keine bestimmte Beförderungsart vorgegeben hat.
2. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Soweit nicht anderweitig in der Bestellung vereinbart, steht dem Auftragnehmer für die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verpackung nach vorbenannten Satz kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung gegen LINK digital zu. Vielmehr ist die Verpackung in der vereinbarten Vergütung für die Lieferungen und / oder Leistungen inbegriffen.
3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben. Unterlässt der Auftragnehmer dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von LINK digital zu vertreten. Die Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers gilt in diesem Fall als nicht wie geschuldet angeboten.
4. Soweit nicht anderweitig zwischen LINK digital und dem Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LINK digital berechtigt. LINK digital ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teillieferungen oder Teilleistungen entgegenzunehmen. Ob ggf. umsatzsteuerlich Teilleistungen/ Teillieferungen vorliegen ist selbstständig zu beurteilen.
5. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß. Die Unterzeichnung des Lieferscheins hat keine Abnahmewirkung.

9. Nutzungsrechte

1. Soweit der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über vorbestehende gewerbliche Schutzrechte, Know-how oder Urheberrechte verfügt, die er bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen oder Teilen davon verwendet und/oder mit diesen untrennbar verbindet („Vorbestehende Rechte“), und soweit in der Bestellung bzw. in den jeweils vorrangigen Besonderen Bestellbedingungen oder in Ziffer 9.4, 9.5 und 9.6 AEB nicht anderweitig geregelt, räumt der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen LINK digital an den Vorbestehenden Rechten das nicht ausschließliche, weiterübertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, die Vorbestehenden Rechte mit den vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Auftragnehmer wird aus diesen Rechten keine Ansprüche gegen LINK digital herleiten, die die dauerhafte Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen in

irgendeiner Art gefährden können. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die vorbezeichnete Nutzungsrechtseinräumung abgegolten.

2. Das Nutzungsrecht nach Ziffer 9.1 AEB gilt auch, aber nicht nur für Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, inklusive Software, d.h. im Maschinen- bzw. Objektcode und einschließlich Dokumentation (wie Benutzerdokumentation, Installationsbeschreibung, Schnittstellenbeschreibungen, sowie ggf. Pflegedokumentation), Firmware, Betriebssysteme und Anwendungsprogramme (Apps), die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und/oder zwecks Durchführung des Vertrages erworben, gefertigt oder entwickelt werden und zu deren Überlassung der Auftragnehmer vertraglich verpflichtet ist.
3. Der Auftragnehmer hat LINK digital mit Abgabe seines Angebotes unter Auflistung der jeweiligen Komponenten und der konkreten Art der Einbindung mitzuteilen, ob und inwieweit die von ihm angebotene Leistung Open Source Software beinhaltet, und die anwendbaren Lizenzbedingungen zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen neue Arbeitsergebnisse entstehen, wie z. B. Gutachten, Konzepte, Dokumentationen usw. („Arbeitsergebnisse“), werden diese bzw. die betreffenden Datenträger mit ihrer Erstellung Eigentum von LINK digital. Sie sind LINK digital unaufgefordert bei Abschluss der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen zu übergeben. Bis zu einer Übergabe an LINK digital wird der Auftragnehmer diese materiellen Arbeitsergebnisse für LINK digital verwahren.
5. Soweit an diesen bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen neu erstellten Arbeitsergebnissen Urheberrechte, Know-how oder gewerbliche Schutzrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer im Zeitpunkt der Entstehung LINK digital das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare sowie unterlizenzierbare unwiderrufliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und noch unbekannten Nutzungsarten uneingeschränkt in sämtlichen Medien zu nutzen, insbesondere sie beliebig zu bearbeiten, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und zu vervielfältigen. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung ist die vorbezeichnete Nutzungsrechtseinräumung abgegolten.
6. Enthalten die neuen Arbeitsergebnisse schutzfähige Erfindungen oder sonstige schutzfähige Leistungen, steht LINK digital das Recht zu, nach freiem Ermessen und auf eigenem Namen Schutzrechte in beliebigen Ländern anzumelden, aufrecht zu erhalten oder jederzeit fallen zu lassen. Die Nennung und eine Vergütung des Erfinders oder sonstigen Urhebers im Rahmen der Schutzrechtsanmeldung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die entsprechend dem Recht nach Ziffer 9.6 Satz 1 AEB auf Grund der Anmeldung entstehenden Schutzrechte stehen allein LINK digital zu.

10. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Lieferung und Leistung sowie im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in demjenigen Land, in dem die vertragliche Lieferung und Leistung zu erfüllen ist, verletzt werden.
2. Wird LINK digital von einem Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, LINK digital auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; LINK digital ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtswahrnehmung, die LINK digital aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Im Fall der Erbringung von Dienstleistungen beginnt die Frist mit der Erfüllung der jeweiligen Dienstleistung.
5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich LINK digital Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von LINK digital nicht zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Kopien davon, auch wenn sie von dem Auftragnehmer angefertigt werden. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung auf Grund der Bestellung von LINK digital zu verwenden.

und an LINK digital entsprechend der Regelung in Ziffer 14.2 AEB zurückzugeben. Sie stellen vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 14 AEB dar.

11. Gefahrenübergang, Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Bei Werkleistungen geht die Gefahr auf LINK digital über, nachdem diese durch LINK digital abgenommen wurden. Bei Käufen geht die Gefahr auf LINK digital über, nachdem diese LINK digital am Erfüllungsort übergeben wurden.
2. LINK digital stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt mit folgender Maßgabe zu: LINK digital kann als Nacherfüllung nach der Wahl von LINK digital die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.
4. Erklärt LINK digital wegen eines Mangels der Leistungen des Auftragnehmers den Rücktritt, ist LINK digital berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, wozu LINK digital angemessene Anstrengungen unternommen wird, weiter zu nutzen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer für die weitere Erbringung der Leistungen eine auf den bisherigen preislichen Vereinbarungen basierende, angemessene Vergütung, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung eine branchenübliche angemessene Vergütung. Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche von LINK digital bleiben hiervon unberührt.
5. Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung. Die Rechte nach § 439 Abs. 3 BGB stehen LINK digital ungekürzt zu.
6. Bei Werkleistungen ist LINK digital berechtigt, dem Auftragnehmer bei Mängeln eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer zu verlangen, wenn der Auftragnehmer nicht die Nacherfüllung zurecht verweigert hat. Bei mangelhaften Lieferungen kann LINK digital den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen von dem Auftragnehmer verlangen, wenn LINK digital dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die eine sofortige Selbstvornahme durch LINK digital rechtfertigen.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang bei Käufen, bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, gelten diese. Insbesondere für Schadensersatzansprüche von LINK digital aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes oder der Werkleistung sowie hinsichtlich der Rechte von LINK digital bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung von LINK digital

1. Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten ist die Haftung von LINK digital und ihren Mitarbeitern der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vertragstypisch hervorsehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sind konkret beschriebene, wesentliche Pflichten, deren Fehlen die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet bzw. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. LINK digital haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 12.1 AEB genannten Pflichten. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 12.1 und 12.2 AEB gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch LINK digital oder ihre Mitarbeiter, durch LINK digital abgegebene Garantien oder bei von LINK digital arglistig verschwiegenen Mängeln.

13. Kündigungsrecht

1. Hat die Bestellung durch LINK digital (i) eine Werkleistung, (ii) die Lieferung und Montage von Sachen mit dem Schwerpunkt der Montage oder (iii) die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender und nicht vertretbarer Sachen zum Gegenstand, so ist LINK digital zur teilweisen (bezogen auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung) oder gesamten Kündigung des durch die Bestellung geschlossenen Vertrages nach § 648 BGB berechtigt.
2. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung nach § 648 a BGB bleibt unberührt. Darüber hinaus gehende gesetzliche Rechte der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben ebenfalls von den Regelungen in dieser Ziffer 13 AEB unberührt. Kündigt eine der Parteien aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistung anfällt. Schadensersatzansprüche von LINK digital bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund, der LINK digital zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einer der folgenden von dem Auftragnehmer begangenen Vertragsverletzung vor: (i) Der Auftragnehmer kommt nicht einer Aufforderung von LINK digital zur Nachbesserung von während der Ausführung als mangelhaft erkannter Leistungen nach und beseitigt den Mangel auch binnen einer von LINK digital unter Kündigungsandrohung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, oder (ii) der Auftragnehmer überträgt Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, ohne Zustimmung der LINK digital auf einen Nachunternehmer und erbringt die Leistung trotz angemessener Fristsetzung mit Kündigungsandrohung für den Fall des fruchtlosen Ablaufs durch LINK digital zur Aufnahme der Leistungen nicht im eigenen Betrieb.
3. Hat die Bestellung von LINK digital (i) die Lieferung und Montage von Sachen mit dem Schwerpunkt der Lieferung, (ii) die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender und vertretbarer Sachen oder (iii) die bloße Lieferung sonstiger Sachen zum Gegenstand und begründet die Bestellung kein Dauerschuldverhältnis, besteht kein Kündigungsrecht für LINK digital. Das Recht von LINK digital zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.
4. Begründet eine Bestellung von LINK digital gemäß vorstehender Ziffer 13.3 AEB ein Dauerschuldverhältnis, so können beide Parteien den durch die Bestellung zustande gekommenen Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für Dienstleistungen. Die Kündigung lässt Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz unberührt. Etwaige Vergütungsansprüche des Auftragnehmers werden um einen Abzinsungsfaktor, ersparte Aufwendungen und die Erträge aus einer anderen Verwertung des Vertragsgegenstandes gemindert.
5. Kündigungen sind stets schriftlich zu erklären.

14. Geheimhaltung, Datenschutz, Verarbeitung im Auftrag, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm LINK digital im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen von LINK digital zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der Auftragnehmer LINK digital auf Verlangen nachzuweisen. Alle von LINK digital übergebenen Informationen bleiben Eigentum von LINK digital. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Die von LINK digital übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen von LINK digital oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an LINK digital zurückzugeben oder nach der Wahl von LINK digital zu vernichten, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen entgegen. Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind

die von LINK digital übergeben Informationen erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vollständig, unaufgefordert an LINK digital zurückzugeben oder nach Wahl der LINK digital zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte hieran stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere die EU-Datenschutz Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und das Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen.
4. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten.
5. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von LINK digital durch den Auftragnehmer verarbeitet, wird der Auftragnehmer auf Verlangen von LINK digital eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
6. Der Zugriff auf Datenbestände von Mitarbeitern und Kunden von LINK digital wird nur so weit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.
7. LINK digital kann ganz oder teilweise den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer einer seiner Pflichten gemäß dieser Ziffer 14 AEB innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der Auftragnehmer haftet LINK digital für alle Schäden, die LINK digital aus der schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.
8. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit LINK digital bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von LINK digital zulässig.
9. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6a Energiewirtschaftsgesetz:
 - i. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Einflussbereich von LINK digital, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden, Namen von liefernden Händlern, Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potenziellen Neukunden, Informationen über Netzausbau und Erschließungsmaßnahmen, Informationen über inaktive Hausanschlüsse, Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
 - ii. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf die Verpflichtungen in Ziffer 14.9.1 AEB hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung von § 6a EnWG zu verpflichten.
10. Die Pflichten aus den Ziffern 14.1 – 14.9 AEB werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

15. Leistungsänderungen

1. Änderungen/Erweiterungen des Liefer- /Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Auftragnehmer LINK digital unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LINK digital. Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 667 ff. BGB) bleiben unberührt.
2. Änderungswünsche von LINK digital wird der Auftragnehmer innerhalb von zehn Kalendertagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und LINK digital das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich LINK digital für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist und für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar ist.

16. Arbeits- und Bietergemeinschaften

1. Arbeits- und Bietergemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeits- und Bietergemeinschaft LINK digital gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem

Arbeitsgemeinschaftsvertrag bzw. einer Vereinbarung der Mitglieder bzw. Bieter untereinander ergeben, sind gegenüber LINK digital unwirksam.

2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft auch nach der Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für LINK digital ausschließlich an den Vertreter der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft.

17. Verbringung ins Ausland

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-use-Verordnung) bedarf. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände von LINK digital ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderliche Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Vorbenannte Verpflichtungen entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht, vertraglich vereinbarte oder gesetzlich erforderliche Zustimmungen von LINK digital einzuholen. In Fällen, in denen LINK digital selbst Unterlagen oder Gegenstände ins Ausland verbringt, die vom Auftragnehmer zuvor an LINK digital geliefert wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet LINK digital alle dafür erforderlichen (technischen) Unterlagen, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den Güterlisten ermöglichen, unaufgefordert zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich LINK digital die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

18. Verhaltenskodex

1. Verhaltenskodex für Lieferanten: LINK digital misst sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine übergeordnete Bedeutung bei. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von LINK digital orientiert sich an der Initiative UN Global Compact. Die zehn Prinzipien des UN Global Compact gründen auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von LINK digital kann auf der Internetseite www.link-digital.de unter dem Menüpunkt „Unternehmen / Einkauf / Einkaufsbedingungen LINK digital Deutschland“ unter der Überschrift „Merkblätter und Anlage HSE der LINK digital“ abgerufen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von LINK digital zu beachten.
2. Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union: Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG). Deutsches Recht gilt insbesondere auch in der Außenwirtschaftszone (AWZ).
2. Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der LINK digital GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist LINK digital berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

3. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Verträgen, Forderungen und sonstigen Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LINK digital.